

Für das Nachschlagewerk!	ja
Für die Fachpresse!	ja
Für die amtliche Sammlung!	nein

Gesetz: BAT §§ 22, 23 und 3 lit. q; Anlage 1 a VergGr. V c Fallgruppe 1; Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT vom 12. Mai 1970 für Angestellte im Fremdsprachendienst der Länder VergGrn. VI b Fallgruppe 4 und V c Fallgruppe 3 Abschn. A Unterabschnitt III (Institutssekretariat bei der Universität Stuttgart).

Leitsätze:

- 1.) Eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit kommt nicht in Betracht, wenn von einem Angestellten nebeneinander Tätigkeiten ausgeübt werden, für die jeweils besondere tarifliche Tätigkeitsmerkmale bestehen (Fremdsprachendienst und allgemeine Verwaltungsaufgaben).
- 2.) Durch die Vorbemerkung Nr. 2 im Unterabschnitt III des Abschnitts A der durch den Tarifvertrag vom 12. Mai 1970 geänderten Anlage 1 a zum BAT sollen - die tarifrechtliche Wirksamkeit der Bestimmungen unterstellt - die Grundsätze der §§ 22, 23 BAT nicht berührt oder eingeschränkt werden.
- 3.) Die Tätigkeitsmerkmale der VergGrn. VI b Fallgruppe 4 und V c Fallgruppe 3 des Unterabschnitts III im Abschnitt A der Anlage 1 a kommen nur für solche Angestellte in Betracht, die überwiegend mit fremdsprachlichen Aufgaben beschäftigt werden.
- 4.) Ehrenamtliche Tätigkeiten nach den Hochschulgesetzen der Länder haben wie sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten, die nicht zu den vertraglich auszuübenden Tätigkeiten gehören, bei der tarifrechtlichen Bewertung von Universitätsangestellten außer Betracht zu bleiben.

Aktenzeichen: -4 AZR 185/72-

Urteil des BAG vom 28. 2. 1973 LAG Baden-Württemberg



4 AZR 185/72

4 Sa 70/71 Baden-
Württemberg

Verkündet am
28. Februar 1973

gez. Mißler,
Angestellter,
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

URTEIL

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. Februar 1973 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Poelmann, die Richter Dr. Neumann und Dr. Feller sowie die ehrenamtlichen Richter Clemens und Hauk für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 9. Februar 1972 - 4 Sa 70/71 - aufgehoben.

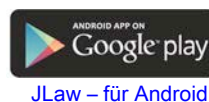
Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin hat die Volksschule und die Handelsschule besucht. Im Jahre 1953 absolvierte sie erfolgreich einen Kurs als Auslandskorrespondentin bei einer Sprachenschule in Hannover. Außerdem nahm sie Privatunterricht in Französisch und besuchte Veranstaltungen des "Institut Francais". Die Klägerin verfügt auch über Kenntnisse der italienischen und spanischen Sprache.

Die Klägerin trat erstmals im Jahre 1955 bei der damaligen Architekturabteilung der Technischen Hochschule Stuttgart (jetzt Universität Stuttgart) in die Dienste des beklagten Landes. Von dort wechselte sie im Jahre 1958 zur Staatlichen Akademie der Bildenden Künste über. Nach mehrmonatiger Tätigkeit in der Privatwirtschaft arbeitete sie von 1962 bis 1968 bei der Materialprüfungsanstalt der Technischen Hochschule Stuttgart. Nach nochmaliger Tätigkeit als Fremdsprachenkorrespondentin in der Privatwirtschaft trat sie am 1. Oktober 1969 beim Institut für ländliche Siedlungsplanung der Universität Stuttgart wiederum in die Dienste des beklagten Landes. Sie ist dort als teilzeitbeschäftigte Verwaltungsangestellte mit zuletzt 21,5 Wochenstunden tätig und bezieht Vergütung nach der VergGr. VII BAT. Als Institutssekretärin verrichtet die Klägerin alle anfallenden Schreibarbeiten, auch solche in englischer und französischer Sprache.

Unter dem 13. Januar 1971 beantragte der Direktor des Instituts für ländliche Siedlungsplanung, Professor Dr. S , mit Wissen und auf Anregung der Klägerin deren Höhergruppierung "in die ihr tariflich zustehende BAT-Vergütungsgruppe" gemäß dem am 1. Juni 1970 in Kraft getretenen Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte im Fremdsprachendienst der Länder) vom 12. Mai 1970. Der Antrag wurde abgelehnt.

Die Klägerin hat vorgetragen, nach dem zuvor bezeichneten Tarifvertrag sei sie als "Fremdsprachensekretärin" im Sinne des Teils IV, Abschnitt A, Unterabschnitt III der Anlage 1 a BAT anzusehen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Sie erfülle die Tätigkeitsmerkmale der dortigen VergGr. VI b BAT Fallgruppe 4, da sie in zwei Fremdsprachen Übersetzungen (zum Teil schwieriger fachlicher Abhandlungen) vom und ins Deutsche anfertige und fremdsprachliche Korrespondenz nach Stichworten selbständig erledige. Da sie ihre Tätigkeit bereits länger als sechs Monate ausübe, seien bei ihr darüber hinaus auch die Voraussetzungen der VergGr. V c BAT Fallgruppe 3 erfüllt. Allerdings werde sie mit fremdsprachlichen Aufgaben nur zu 33 v.H. ihrer Gesamtarbeitszeit beansprucht. Darauf komme es jedoch nach der Vorbemerkung Nr. 2 zum Unterabschnitt III nicht an, weil sie den Nachweis dafür erbracht habe, daß sie geläufig in zwei Fremdsprachen nach Diktat schreibe. Die Klägerin hat beantragt,

festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, an die Klägerin vom 1. Juli 1970 an Vergütung nach der VergGr. V c BAT zu zahlen.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und erwidert, für die Eingruppierung der Klägerin sei das zeitliche Ausmaß ihres fremdsprachlichen Dienstes entscheidend. Dieser müsse jedenfalls überwiegen. Nur wenn der fremdsprachliche Dienst eines Angestellten insgesamt überwiege, sei es nach der von der Klägerin bezeichneten Vorbemerkung Nr. 2 unbeachtlich, ob anstelle anderer fremdsprachlicher Tätigkeiten fremdsprachliche Abschriften zu fertigen seien. Die Klägerin werde jedoch nur zu 20 v.H. ihrer gesamten Arbeitszeit mit fremdsprachlichen Aufgaben beschäftigt. Sie habe auch nicht den Nachweis dafür erbracht, daß sie in mehreren fremden Sprachen geläufig nach Diktat schreiben könne.

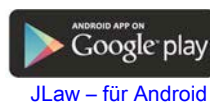
Das Arbeitsgericht hat nach dem Klageantrag erkannt und den Streitwert auf DM 10.272,-- festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung des beklagten Landes das Urteil des Arbeitsgerichts abgeändert und die Klage abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihr Klagebegehren weiter. Das beklagte Land beantragt Zurückweisung der Revision.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

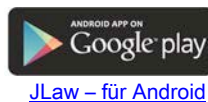
Unstreitig ist die Klägerin, die Mitglied der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV) ist, nach mehrfacher Unterbrechung am 1. Oktober 1969 letztmalig wieder in den Dienst des beklagten Landes getreten und seitdem ununterbrochen bei ihm beschäftigt. Das hat zur Folge, daß jedenfalls zwischen den Prozeßparteien der BAT und dessen Anlage 1 a zunächst als normativ wirksames Tarifrecht Geltung gehabt haben (§ 4 Abs. 1 S. 1 TVG). Daran ändert auch der Umstand nichts, daß die Klägerin jeweils nur zu der halben tariflichen Normalarbeitszeit, zuletzt 21,5 Stunden wöchentlich, im Dienst des beklagten Landes tätig gewesen ist, denn von der Geltung des BAT ausgenommen sind nur solche Angestellte, deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche Arbeitszeit weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten beträgt (§§ 3 lit. q und 15 Abs. 1 BAT). Das war und ist bei der Klägerin unstreitig nicht der Fall.

Die Parteien und die Vorinstanzen haben jedoch nicht berücksichtigt, daß der BAT zum Jahresende 1969 gekündigt worden ist und deswegen seine Normen unter Einschluß der Anlage 1 a über diesen Zeitpunkt hinaus nach § 4 Abs. 5 TVG nur noch dispositiv, aber nicht mehr zwingend weitergelten (vgl. BAG Urteile vom 17. Mai 1972 - 4 AZR 283/71 -, demnächst AP Nr. 52 zu §§ 22, 23 BAT, 28. Juni 1972 - 4 AZR 331/72 -, demnächst AP Nr. 55 zu §§ 22, 23 BAT und 17. November 1972 - 4 AZR 7/72 - demnächst AP Nr. 4 zu § 63 BAT). Die Parteien hätten also nach dem 1. Januar 1970 durch einzelvertragliche Abmachungen andere, auch für die Klägerin ungünstigere Regelungen, und zwar auch für ihre Vergütung, treffen können, als sie der BAT und dessen Anlage 1 a vorsehen. Indessen sind solche abändernden Vereinbarungen von den Parteien im vorliegenden Falle nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts unstreitig nicht getroffen worden, so daß es für sie bei der Nachwirkung des gekündigten BAT unter Einschluß der Anlage 1 a nach § 4 Abs. 5 TVG verbleibt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

Zweifelhaft ist bei dieser Rechtslage freilich, ob die Tarifvertragsparteien mit dem Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT vom 12. Mai 1970 für Angestellte im Fremdsprachendienst der Länder, auf den sich die Klägerin zur Begründung ihrer Klage stützt, überhaupt verbindliches und im Sinne des TVG normativ wirksames neues Tarifrecht gesetzt haben, zumal die §§ 22, 23 BAT insoweit nicht wieder in Kraft gesetzt worden sind (vgl. dazu die Ausführungen des Senats in dem Urteil - 4 AZR 176/72 - vom 14. Februar 1973, zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk und in der Amtlichen Sammlung vorgesehen). Letztlich kommt es darauf jedoch im vorliegenden Falle deswegen nicht an, weil die Klägerin, auch wenn es sich bei dem vorgenannten Tarifvertrag, der übrigens auf die Frage der Kündigung des BAT im Gegensatz zu anderen neuen Tarifverträgen nicht eingeht, um normativ wirkendes Tarifrecht im Sinne von § 4 Abs. 1 S. 1 TVG handeln würde, keinen Anspruch auf Vergütung nach den von ihr für sich beanspruchten speziellen Tätigkeitsmerkmalen für den Fremdsprachendienst der Länder haben würde.

Im Ergebnis zutreffend führt dazu das Landesarbeitsgericht zunächst aus, daß auch bei Geltung der speziellen tariflichen Tätigkeitsmerkmale, die der Tarifvertrag vom 12. Mai 1970 für die Angestellten im Fremdsprachendienst der Länder vorsieht, bei der Klägerin eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit (BAG AP Nr. 27 zu §§ 22, 23 BAT) nicht angenommen werden darf. Die Klägerin übt nämlich nebeneinander "fremdsprachliche Tätigkeiten" und allgemeine Verwaltungstätigkeiten aus. Gelten aber wie hier nebeneinander für die fremdsprachlichen Aufgaben der Klägerin spezielle und für ihre sonstigen Verwaltungsaufgaben die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 a zum BAT, so scheidet aufgrund der ausdrücklichen unterschiedlichen Regelung in den einschlägigen Tarifnormen eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit aus Rechtsgründen aus

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

(vgl. Urteile des Senats vom 12. Juli 1972 - 4 AZR 372/71 -, demnächst AP Nr. 57 zu §§ 22, 23 BAT, 28. Juni 1972 - 4 AZR 362/71 -, demnächst AP Nr. 56 zu §§ 22, 23 BAT, 12. April 1972 - 4 AZR 227/71 -, demnächst AP Nr. 1 zu §§ 22, 23 BAT Sparkassenangestellte und 9. Februar 1972 - 4 AZR 153/71 -, demnächst AP Nr. 49 zu §§ 22, 23 BAT). Solchenfalls ist vielmehr nach der tariflichen Regel der §§ 22, 23 BAT nur die überwiegend auszuübende Tätigkeit des Angestellten tarifrechtlich zu bewerten (Urteile des Senats vom 3. Mai 1972 - 4 AZR 259/71 - demnächst AP Nr. 3 zu §§ 22, 23 BAT Krankenkassen und 12. Juli 1972 - 4 AZR 372/71 - wie zuvor). Das aber ist unstreitig nicht die fremdsprachliche, sondern die allgemeine Verwaltungstätigkeit der Klägerin. Für ihre Eingruppierung hat also aus den dargelegten Rechtsgründen ihre fremdsprachliche Tätigkeit jedenfalls außer Betracht zu bleiben.

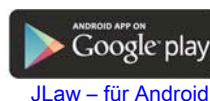
In dem Tarifvertrag vom 12. Mai 1970 findet sich - seine Rechtswirksamkeit weiterhin unterstellt - auch keine Bestimmung, die an den im vorliegenden Falle zwischen den Parteien nach § 4 Abs. 5 TVG nachwirkenden §§ 22, 23 BAT, wonach es für die tarifliche Vergütung auf die überwiegend auszuübende Tätigkeit des Angestellten ankommt, etwas ändert. Wegen ihrer besonderen rechtlichen Bedeutung und ihrer schwerwiegenden praktischen Folgen müßte eine solche Tarifnorm auch über ihren Sinn und ihre Tragweite keinen Zweifel lassen. Eine die §§ 22, 23 BAT ganz oder teilweise verdrängende Regelung fehlt hier jedoch. Auch aus der von der Klägerin für sich in Anspruch genommenen Vorbemerkung Nr. 2 im Unterabschnitt III des Abschnitts A Teil IV der Anlage 1 a zum BAT mit dem Wortlaut

"Unter diesen Unterabschnitt fallen auch die Angestellten, die nicht überwiegend in einer fremden Sprache oder in mehreren fremden Sprachen nach Diktat schreiben oder einfache Übersetzungen anfertigen, wenn sie den Nachweis erbringen, daß sie geläufig in einer fremden Sprache oder in mehreren fremden Sprachen nach Diktat schreiben können und wenn sie handschriftliche Vorlagen in einer fremden Sprache oder in mehreren fremden Sprachen abschreiben"

- 7 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

- 7 -

kann nichts anderes gefolgert werden. Nach ihrem Wortlaut, nach ihrer Stellung im Tarifsysteem wie nach ihrem Sinn und Zweck kann nämlich diese Vorbemerkung nicht dahin ausgelegt werden, als solle durch sie der allgemeine Rechtsgrundsatz der §§ 22, 23 BAT, wonach es für die Vergütung des Angestellten auf dessen überwiegend auszuübende Tätigkeit ankommt, irgendwie durchbrochen werden. Das hat das Landesarbeitsgericht zutreffend erkannt und gewürdigt. Wie das Landesarbeitsgericht im einzelnen ausführt, kommt die Vorbemerkung vielmehr nur solchen Angestellten zugute, die nach der Regel der §§ 22, 23 BAT überwiegend mit fremdsprachlichen Aufgaben befaßt sind. Das trifft aber nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts und ihrem eigenen Parteivortrag für die Klägerin nicht zu.

Die tarifliche Vorbemerkung hat nach den zutreffenden Ausführungen des Landesarbeitsgerichts nur die Bedeutung, daß bei überwiegend mit fremdsprachlichen Aufgaben befaßten Angestellten die Eingruppierung in die VergGrn. VI b (Fallgruppe 4) und V c (Fallgruppe 3) des Unterabschnitts III im Abschnitt A des Teiles IV der Anlage 1 a zum BAT nicht daran scheitern soll, daß sie innerhalb ihrer überwiegenden fremdsprachlichen Tätigkeit nicht wiederum überwiegend mit Schreiben nach fremdsprachlichem Diktat und fremdsprachlichen Übersetzungen beschäftigt werden, wie es die tariflichen Tätigkeitsmerkmale vorsehen. Vielmehr können bei ihnen an die Stelle solcher Tätigkeiten Abschriften nach handschriftlichen Vorlagen in einer bzw. mehreren Fremdsprachen treten, sofern die Angestellte in der Vorbemerkung bezeichnete weitere Voraussetzungen erfüllen, nämlich den Nachweis, daß sie geläufig in einer oder mehreren fremden Sprachen nach Diktat schreiben können. Ob die Klägerin diese Voraussetzung erfüllt, läßt das Landesarbeitsgericht dahingestellt, weil die Klägerin jedenfalls nach ihrem eigenen Vorbringen keine fremdsprachlichen Abschriften zu fertigen hat. Unabhängig davon würde ihre Klage aber, soweit sie sich auf die neuen und speziellen Tätigkeitsmerkmale für den Fremdsprachen-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

dienst der Länder stützt, jedenfalls daran scheitern, daß sie nicht überwiegend, wie es §§ 22, 23 BAT verlangen, fremdsprachliche Tätigkeiten auszuüben hat.

Dennoch kann der Senat in der Sache nicht selbst entscheiden, weil die überwiegende und allein rechtserhebliche Tätigkeit der Klägerin im allgemeinen Verwaltungsdienst von dem Landesarbeitsgericht nicht daraufhin überprüft worden ist, ob er den Klageanspruch nach den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. V c Fallgruppe 1 der Anlage 1 a BAT rechtfertigt. Deswegen bedarf es der Zurückverweisung (vgl. BAG AP Nr. 32 zu §§ 22,23 BAT letzter Absatz). Das Landesarbeitsgericht wird also nunmehr zu prüfen haben, ob die überwiegend auszuübende Tätigkeit der Klägerin (das sind ihre allgemeinen, nichtfremdsprachlichen Verwaltungsaufgaben) den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. V c BAT Fallgruppe 1 der Anlage 1 a zum BAT entspricht. Ehrenamtliche Tätigkeiten der Klägerin, auf die sie in der Revision verweist, etwa solche nach den Hochschulgesetzen oder dem Landespersonalvertretungsgesetz, haben dabei freilich ebenso außer Betracht zu bleiben wie die fremdsprachlichen Aufgaben der Klägerin, da diese nicht die überwiegend auszuübende Tätigkeit der Klägerin sind.

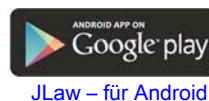
Schließlich wird das Landesarbeitsgericht ggf. noch zu prüfen haben, ob und inwieweit aus Gründen des § 70 Abs. 1 BAT Ansprüche der Klägerin untergegangen sind, womit sich schon das Arbeitsgericht im einzelnen auseinandergesetzt hatte. Dabei wird zu berücksichtigen sein, daß nicht die Klägerin selbst, sondern ihr Institutsdirektor die streitbefangenen Vergütungsansprüche für sie schriftlich geltend gemacht hat, wobei er, soweit das aus der Prozeßakte ersichtlich ist, ein Vertretungsverhältnis weder nachgewiesen noch erkennbar gemacht hat.

Nach aller Wahrscheinlichkeit haben die Prozeßparteien – wie allgemein im öffentlichen Dienst üblich – arbeitsvertragliche Vereinbarungen des Inhalts getroffen, daß zwischen ihnen

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

der BAT und die ihn ergänzenden und verändernden tariflichen Bestimmungen Geltung haben sollen. Derartigen vertraglichen Vereinbarungen der Parteien könnte vorliegend im Hinblick auf die Kündigung des BAT besondere Bedeutung zukommen. Sollte es darauf ankommen, so wird das Landesarbeitsgericht zu berücksichtigen haben, daß, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist, aufgrund derartiger vertraglicher Klauseln der BAT sowie die ihn ergänzenden und verändernden Normen im allgemeinen nur so und insoweit angewendet werden sollen, wie sie auch tarifrechtlich wirksam sind. Es kann daher grundsätzlich nicht angenommen werden, daß die Parteien "Tarifverträge" zum Inhalt ihres Arbeitsvertrages machen wollen, die aus tarifrechtlichen Gründen keine oder keine volle tarifrechtliche Wirkung entfalten können. Die angedeuteten Vertragsklauseln sollen vielmehr grundsätzlich das im Einzelvertrag widerspiegeln, was ansonsten tarifrechtlich gilt (vgl. dazu das Urteil des Senats vom 14. Februar 1973 - 4 AZR 176/72 - wie zuvor).

Auch über die in der Revisionsinstanz entstandenen Kosten wird das Landesarbeitsgericht mitzuentcheiden haben.

Richter Dr. Neumann
hat Urlaub

gez. Dr. Poelmann gez. Dr. Poelmann Dr. Feller

Hauk

Clemens



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

